

Satzung des Fördervereins der Grundschule Dehrn

Grundlage dieser Satzung ist der Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 5. Oktober 1981 „Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen“ (Amtsblatt 1981, S. 771 ff).

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Dehrn“ und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Runkel-Dehrn. Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977), und zwar ideelle und materielle Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Grundschule Dehrn im Zusammenwirken von Eltern und Schule insbesondere durch
 - a) Förderung der Erziehung und Bildung überwiegend durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, zu deren Anschaffung der Schulträger bzw. das Land Hessen gesetzlich nicht verpflichtet ist bzw. für die der Schule zugewiesenen Mittel nicht ausreichen.
 - b) Pflege der Beziehung zwischen Elternhaus und Schule.
 - c) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
 - d) Unterstützung bei der Erweiterung des Betreuungsangebots.
2. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Geld- noch Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Limburg-Weilburg, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Dehrn zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, d. h. es können auch Personen beitreten, die nicht der Schulgemeinde angehören.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines unterschriebenen Aufnahmeantrags. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch die Kündigung seitens der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand vier Wochen vor Quartalsende.
 - b) durch Tod des Mitglieds.
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 4 Organe

- Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, und zwar aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Kassenverwalter
4. dem Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen auf Antrag in schriftlicher und geheimer Form, wenn dies gewünscht wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Vertretungsfall, die seines Stellvertreters. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von dem Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter vertreten. Beide sind allein-vertretungsberechtigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher öffentlich durch die örtliche Presse bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet in den ihr laut Satzung zugewiesenen Fällen mit der Mehrheit der Erschienenen und zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitgliedern. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie die Genehmigung der Jahresrechnung. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6a Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 7 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder zustimmt.

§ 8 Beiträge

Beiträge werden jährlich durch Einzugsermächtigung oder per Rechnung durch den Kassenverwalter erhoben.

§ 9 Geheimhaltung der Spenden

Zuwendungen aus der Schulgemeinde müssen gegenüber der Schulleitung, Lehrpersonen, sonstigen Bediensteten und Schülern geheim gehalten werden.

§ 10
Verwaltung der Geld- und Sachmittel

Die Beträge und Geldspenden werden vom Kassenverwalter verwaltet. Über die Beiträge und das Spendenaufkommen verfügt ein Bewilligungsausschuss. Diesem gehören neben den Vorstandsmitgliedern der Schulleiter bzw. die Schulleiterin oder ein von ihm bzw. ihr ernannte(r) Lehrer(in) an, sowie der/die Vorsitzende des Elternbeirates, sofern sie nicht schon dem Vorstand angehören. In diesem Fall muss ein anderer Vertreter des Elternbeirates teilnehmen. Der Bewilligungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zumindest der Vorsitzende bzw. der Kassenverwalter sowie die Vertretung der Schule und des Elternbeirates anwesend sind. Vorsitzender des Bewilligungsausschusses und des Fördervereins sind identisch. Der bzw. die Schulleiter/in hat die Gegenstände, soweit sie nicht dem laufenden Gebrauch dienen, zu inventarisieren.

§ 11
Der Kassenverwalter und seine Aufgaben

Der Kassenverwalter führt das Kassenbuch und die Belegsammlung. Er stellt Quittungen für dem Verein geleistete Zuwendungen aus. Zahlungen erfolgen auf Anweisung des Vorsitzenden.
Der Kassenverwalter darf nicht dem § 9 genannten Personenkreis angehören.

§ 12
Prüfung der Kassenunterlagen

1. Die Prüfung der Kassenunterlagen erfolgt jeweils zum Ende eines Schuljahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Belegprüfung. Als Prüfer scheidet die Vorstandsmitglieder des Fördervereins sowie Mitglieder des Bewilligungsausschusses aus.
2. Sämtliche Kassenunterlagen sind für den Zeitraum von mindestens sieben Jahren aufzubewahren. Vor Vernichtung der Unterlagen, die durch den Kassenverwalter und die beiden Kassenprüfer erfolgt, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Fördervereins zu unterzeichnen ist.

§ 13
Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit der $\frac{3}{4}$ in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14
Schlussbestimmungen

1. Der Förderverein hat dafür Sorge zu tragen, dass allen Erziehungsberechtigten neu eingeschulter Schülerinnen und Schüler diese Satzung bis spätestens acht Wochen nach der Einschulung ausgehändigt wird.
2. Schulleitung und Lehrerkollegium ist Kenntnis von dieser Satzung zu geben.
3. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Runkel-Dehrn, im Jahre 2019


Angela Philipps
Vorstands-Vorsitzende




Andreas Hörl
stellvertretender Vorstands-Vorsitzende

x:

Der Förderverein der Grundschule Dehrn ist bemüht, immer eine Gruppenstärke von 10 Kindern zu erhalten. Sollten weniger Kinder in der Gruppe sein, kann sich der Beitrag erhöhen bzw. die Betreuung nicht mehr gewährleistet werden.